



## Medienmitteilung

Zürich, 18. Juni 2026

### **Pflegeheimbetten sollen nach Bedarf geplant werden**

**Die Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG) beantragt dem Kantonsrat einstimmig, den Vorschlag des Regierungsrates zur Änderung des Pflegegesetzes betreffend die Pflegeheimbettenplanung anzunehmen (6055). Die Planung der Pflegeheimbetten soll künftig auf Prognosen des tatsächlichen Bedarfs beruhen.**

Im Kanton Zürich kann jedes Pflegeheim, das eine gesundheitspolizeiliche Betriebsbewilligung hat, seine Leistungen über die Krankenversicherung abrechnen. Künftig – so ist es im Vorschlag des Regierungsrates vorgesehen – sollen Heime nur noch einen Leistungsauftrag erhalten, wenn in ihrer Standortregion Bedarf dafür besteht und wenn sie klar definierte Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitskriterien erfüllen. Damit vollzieht der Kanton die auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzte Änderung der eidgenössischen Krankenversicherungsverordnung (KVV). Der Kanton baut seine Kompetenzen bei der Pflegeheimbettenplanung aus, jedoch bleiben die Gemeinden für die pflegerische Versorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zuständig.

### **Transparente Fristen**

Die Zürcher Gemeinden haben sich bereits in 18 Versorgungsregionen aufgeteilt, an denen sich in Zukunft die Planung des Angebots an Pflegeheimbetten ausrichten soll. Die Gesundheitsdirektion erstellt für jede Region eine Prognose des Bedarfs an allgemeinen Pflegeleistungen. Der Bedarf an spezialisierten Pflegeleistungen sowie an Leistungen der Akut- und Übergangspflege wird hingegen auf kantonaler Ebene ermittelt. Die Versorgungssituation wird regelmässig überprüft und die Prognose erneuert.

Die KSSG erachtet die Planungs- und Investitionssicherheit für die Pflegeheime und die Gemeinden, in deren Besitz diese oft sind, als wichtig. Sie will als Ergänzung zum Vorschlag der Regierung im Gesetz festschreiben, dass die Bedarfsprognose für die Pflegeheimbetten alle fünf Jahre erneuert werden muss. Die Gesundheitsdirektion soll zudem alle zehn Jahre prüfen müssen, ob wesentliche Änderungen im Gesundheitswesen und im weiteren Umfeld es notwendig machen, die Pflegeheimliste, welche alle Pflegeheime mit einem kantonalen Leistungsauftrag umfasst, neu festzusetzen.

### **Minderheit will Finanzierung der spezialisierten Pflege neu regeln**

Die Vorlage enthält erstmals eine Definition der spezialisierten Pflegeleistungen und gibt vor, dass der Bedarf dafür auf kantonaler Ebene prognostiziert wird. Die Gemeinden büssen damit an Mitspracherechten ein. Eine Minderheit der Kommission (GLP, AL, Grüne, ein Teil der SP) ist der Ansicht, dass daher auch die Restkosten in diesem Bereich vom Kanton getragen werden sollten. Die Restkosten sind der Anteil der Pflegekosten, der nicht von den Krankenversicherungen oder den Pflegebedürftigen selbst getragen wird.

### *Kontakt:*

Kommissionspräsident: Andreas Daurù (SP, Winterthur), 079 360 48 64

Minderheit: Martina Novak (GLP, Zürich), 079 753 13 56